



# Geschäftsverteilungsplan

für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Büdingen für das  
Jahr

# 2024

## 1. Änderung

Aufgrund der Rückkehr von Richter am Amtsgericht Aulepp nach seiner Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wird der Geschäftsverteilungsplan vom 11. Dezember 2023 für den richterlichen Dienst bei dem Amtsgericht Büdingen mit Wirkung ab dem 01. März 2024 wie folgt geändert:

## **Vorbemerkung**

### **A Präsidium**

Dem Präsidium gehören an:

Direktor des Amtsgerichts Knoche  
Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos  
Richterin am Amtsgericht Lachmann  
Richterin am Amtsgericht Duda  
Richterin am Amtsgericht Petri

### **B Justizverwaltungsangelegenheiten**

Die Justizverwaltungsangelegenheiten obliegen dem Direktor des Amtsgerichts Knoche.

Übertragen wurde:

- a) auf Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell:
  - Die Dienstaufsicht über die Gerichtsvollzieher
  - Stellungnahmen bei Gesetzes-, Ordnungs- und Richtlinienvorhaben sowie Erfahrungsberichte über die Anwendung von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien in der gerichtlichen Praxis sowie Berichte aufgrund von Anfragen von Landtagsabgeordneten, Landtagsfraktionen oder Ausschüssen des hessischen Landtags
  - Arbeits- und Gesundheitsschutz
  - Entscheidungen nach § 8 VBVG
  - Stellvertretender Pressesprecher
- b) auf Richterin am Amtsgericht Lachmann:
  - Pressesprecherin
  - Datenschutzbeauftragte
- c) auf Richterin am Amtsgericht Duda:
  - Stellvertretende Datenschutzbeauftragte
  - Stellvertretende Ansprechperson für Korruptionsprävention
- d) auf Richter am Amtsgericht Aulepp:
  - Ansprechperson für Korruptionsprävention
  - Stellvertretender Informationssicherheitsbeauftragter
- e) Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann
  - Informationssicherheitsbeauftragte

### **C Richterrat**

Dem Richterrat gehören an:

Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos  
Richterin am Amtsgericht Tüllmann als Vertreterin

## Dezernatsverteilung

### I. Direktor des Amtsgerichts Knoche:

Vertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors  
Russell

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Lachmann

1. Sämtliche Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten, soweit diese nicht in den Dezernaten V., VII. und VIII. erfasst sind.
2. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

## **II. Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell:**

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Knoche

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Petri

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Büdingen, Gedern, Kefenrod und Hirzenhain.
2. Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend Erwachsene einschließlich Verfahren nach § 62 OwiG, Erzwingungshafthsachen und sonstige Maßnahmen der Vollstreckung.
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren betreffend Jugendliche und Heranwachsende einschließlich Verfahren nach § 62 OwiG, jugendrichterlicher Zwangsmaßnahmen, Erzwingungshafthsachen und sonstige Maßnahmen der Vollstreckung.
4. Richterliche Zeugen-, Betroffenen- oder Beschuldigtenvernehmungen in Strafsachen sowie in Ordnungswidrigkeitenverfahren auch als Jugendrichter, und zwar im Ermittlungsverfahren oder als ersuchter Richter (z.B. nach den §§ 135, 162, 223 StPO).
5. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

### **III. Richterin am Amtsgericht Lachmann**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Duda  
Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann

1. Erwachsenenschöffengerichtssachen einschließlich der Verfahren nach eingelegetem Einspruch.
2. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses gem. §§ 40, 45 II, III GVG soweit das Erwachsenenschöffengericht betroffen ist.
3. Schöffengerichtsverfahren betreffend Jugendliche, Heranwachsende und Jugendschutzsachen.
4. Geschäfte der Vorsitzenden des Ausschusses gem. § 35 JGG, §§ 40 und 45 Abs. 2, 3 GVG soweit das Jugendschöffengericht betroffen ist.
5. Strafrichteranklagen und –strafbefehle einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch sowie beschleunigte Verfahren betreffend Erwachsene sowie Privatklegesachen (Bs) soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben M bis Z beginnt. Soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben M bis O beginnt jedoch beschränkt auf die ab 01.06.2023 beim Amtsgericht Büdingen neu eingehenden Verfahren.
6. Rechtshilfesachen in Strafsachen (AR/Gs) mit Ausnahme der in den Dezernaten IX. Ziffer 2 sowie II. Ziffer 4 aufgeführten.
7. Angelegenheiten des Ermittlungsrichters auch als Jugendrichterin mit Ausnahme der im Dezernat II. Ziffer 4 aufgeführten.
8. Strafsachen betreffend Jugendliche (Jugendrichterin) und Heranwachsende einschließlich jugendrichterliche Maßnahmen nach § 45 JGG (Gs) und Strafbefehlssachen betreffend Heranwachsende einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch als Jugendrichterin sowie Rechtshilfeersuchen betreffend Jugendliche und Heranwachsende.
9. Straf- und Bußgeldsachen aus dem Dezernat IX. nach Zurückweisung bzw. Eröffnung bei einer anderen Abteilung.
10. Angelegenheiten der Strafgerichtsbarkeit, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführt sind.
11. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

#### **IV. Richterin Dr. Löw:**

Vertreterin: RichterIn am Amtsgericht Dr. Scheuermann  
Zweitvertreter: Direktor des Amtsgerichts Knoche

1. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG einschließlich der H-Sachen mit den Endziffern 4 und 5.
2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Echzell und Ranstadt.

**V. Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Petri

Zweitvertreterin: Richterin am Amtsgericht Duda

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Nidda.
2. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Schotten, Hirzenhain und Geddern.
3. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

## **VI. Richterin am Amtsgericht Tüllmann**

- Vertreter:                Richterin am Amtsgericht Duda betreffend die Verfahren mit den  
                                  Endziffern 0 sowie 01, 11, 21, 31, 41  
                                  Richter am Amtsgericht Aulepp betreffend die Verfahren mit den  
                                  Endziffern 51, 61, 71, 81, 91 und 7  
                                  Richterin Dr. Löw betreffend die Verfahren mit der Endziffer 6
- Zweitvertreterin:     Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos
1.    Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG einschließlich der H-Sachen mit den Endziffern 0, 1, 6 und 7.
  2.    Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.



## **VII. Richter am Amtsgericht Aulepp:**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Tüllmann

Zweitvertreterin: Richterin Dr. Löw

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Altenstadt und Ortenberg.
2. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Altenstadt, Ranstadt und Limeshain.
3. Güterichter im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.
4. Vorsitzender des Landwirtschaftsgerichts (§ 2 LwVfG).
5. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführt sind, z.B. Grundbuchsachen, Angelegenheiten nach dem HSOG etc., einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten.

### **VIII. Richterin am Amtsgericht Petri**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos

Zweitvertreter: Richterin am Amtsgericht Tüllmann

1. Familiensachen (§ 23a Abs. 1 Ziffer 1 GVG) einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Echzell, Glauburg und Kefenrod sowie die ab dem 01. Januar 2021 eingegangenen und eingehenden Familiensachen einschließlich der Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Büdingen sowie die vor dem 01. Januar 2021 eingegangenen Familiensachen betreffend die Großgemeinde Büdingen, die den gleichen Personenkreis betreffen wie ein ab dem 01. Januar 2021 eingegangenes bzw. eingehendes Verfahren (§ 23b Abs. 2 GVG).
2. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinden Limeshain und Glauburg.
3. Güterichterin im Sinne der §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG.

## **IX. Richterin am Amtsgericht Duda**

Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Lachmann  
Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht Aulepp

1. Strafrichteranklagen und –strafbefehle einschließlich des Verfahrens nach erfolgtem Einspruch sowie beschleunigte Verfahren betreffend Erwachsene sowie Privatklaresachen (Bs) soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis L beginnt sowie für die bis zum 31. Mai 2023 beim Amtsgericht Büdingen eingegangenen Verfahren soweit der Familienname des Beschuldigten mit den Buchstaben M bis O beginnt.
2. Rechtshilfeersuchen in Strafsachen (AR/Gs) gem. § 462a Abs. 2 Satz 2 StPO betreffend Erwachsene soweit der Familienname des Verurteilten mit den Buchstaben A bis L beginnt und es sich um einen durch einen Strafrichter (§ 25 GVG) angeordneten Bewährungsvorgang handelt. Ist ein durch ein Schöffengericht angeordneter Bewährungsvorgang im Dezernat III. anhängig, ist dieses für alle beim Amtsgericht Büdingen anhängigen Bewährungsvorgänge betreffend den gleichen Verurteilten zuständig.
3. Zweite Richterin im erweiterten Schöffengericht betreffend Erwachsene im Dezernat III.
4. Straf- und Bußgeldsachen aus den Dezernaten II. und III. nach Zurückweisung bzw. Eröffnung bei einer anderen Abteilung.
5. Nachlass- und Teilungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 2 GVG).
6. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG einschließlich der H-Sachen mit den Endziffern 2 und 3.

**X. Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann:**

Vertreterin: Richterin Dr. Löw

Zweitvertreter: Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors  
Russell

1. Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) und Verfahren in Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG (§ 23a Abs. 2 Ziffer 6 GVG) jeweils einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten betreffend die Großgemeinde Schotten.
2. Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen.
3. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne von § 23 GVG einschließlich der H-Sachen sowie entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten mit der Endziffer 8 und 9.
4. Sämtliche weiteren in diesem Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert aufgeführten Angelegenheiten.

## **XI. Allgemeine Zuständigkeits- und Vertretungsbestimmungen**

- A.) Bei Abtrennungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG bleibt es bei der Zuständigkeit des bisherigen Dezernats. Bei Verbindungen von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 23 GVG wird das für das älteste Aktenzeichen zuständige Dezernat für das gesamte Verfahren zuständig.
- B.) Sind in Familiensachen mehrere Dezernate zuständig, so besteht folgende Rangfolge:
1. Dezernat I
  2. Dezernat V
  3. Dezernat VIII
  4. Dezernat VII.
- Die Zuständigkeit eines rangvorgehenden Dezernats schließt die Zuständigkeit eines rangnachfolgenden Dezernats aus.
- Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, in einem anderen Dezernat im ersten Rechtszug anhängig ist, wird für dieses Verfahren das für die Ehesache zuständige Dezernat zuständig (§ 23b Abs. 2 GVG).
- C.) Für die Verteilung der Strafsachen nach Buchstaben gilt:
- Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Beschuldigten (Betroffenen). Bei Doppelnamen ist der erste Namensbestandteil maßgebend. Bei der Bestimmung der buchstabenmäßigen Zuständigkeit stehen Umlaute den betreffenden Vokalen + E gleich (also Ä=AE, Ö=OE, Ü=UE).
  - Bei mehreren Beschuldigten (Betroffenen) ist der Familienname des Lebensältesten maßgebend. Sind mehrere Personen am gleichen Tag geboren, ist auf denjenigen abzustellen, dessen Name im Alphabet vorgeht.
  - Entscheidend ist der Familienname, den der Beschuldigte (Betroffene) im Zeitpunkt des Eingangs des Verfahrens bei Gericht zulässigerweise führt.
  - Adelstitel sowie Pseudonyme, Präpositionen und Bindewörter bleiben außer Betracht.
  - Ist der die Zuständigkeit bestimmende Buchstabe im deutschen Alphabet unbekannt, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Buchstaben 'X'.
  - Die für ein anhängiges Straf- oder Bußgeldverfahren begründete Zuständigkeit bleibt weiterbestehen, wenn ein Übergang vom Bußgeldverfahren zum Strafverfahren erfolgt (§ 81 OWiG) bzw. wenn das Gericht die in der Anklage bezeichnete Tat als Ordnungswidrigkeit beurteilt (§ 82 OWiG).
  - Bei einer nachträglichen Verbindung von mehreren Strafverfahren ist derjenige zuständig, dessen Verfahren als erstes bei Gericht eingegangen war.
  - Bei einer Verbindung von Straf- und Ordnungswidrigkeitsverfahren bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Zuständigkeit für das Strafverfahren.
  - Eine nachträgliche Abtrennung begründet für sich alleine keine Änderung der Zuständigkeit.

- D.) Sind für Betreuungssachen, Unterbringungssachen sowie betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen (§ 23a Abs. 2 Ziffer 1 GVG) einschließlich entsprechender Rechtshilfeangelegenheiten mehrere Dezernate zuständig, ist grundsätzlich die Rangfolge des § 272 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 FamFG entsprechend anzuwenden. Für einstweilige Anordnungen gilt zudem auch § 272 Abs. 2 FamFG entsprechend.
- Soweit sich die Zuständigkeitsbegründenden Tatsachen ändern, gilt folgendes:
- a) Bleibt das Amtsgericht Bidingen zuständig, richtet sich die Zuständigkeit nach den aktuellen Umständen.
  - b) Wäre nach der Änderung ein anderes Amtsgericht zuständig, bleibt das Dezernat zuständig, welches vor der Änderung zuständig war.

- E.) Falls die/der vorgesehene Vertreter/in und Zweitvertreter/in verhindert sind oder ein/e Vertreter/in nicht ausdrücklich bestimmt ist, erfolgt die Vertretung in folgender Reihenfolge (Dienstalter aufsteigend):

Richterin Dr. Löw  
Richterin am Amtsgericht Dr. Scheuermann  
Richterin am Amtsgericht Duda  
Richter am Amtsgericht Aulepp  
Richterin am Amtsgericht Petri  
Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Russell  
Richterin am Amtsgericht Tüllmann  
Richterin am Amtsgericht Lachmann  
Richterin am Amtsgericht Fountzopoulos  
Direktor des Amtsgerichts Knoche

Wer bereits ein Dezernat zu vertreten hat, gilt solange als verhindert, solange ein Vertreter / eine Vertreterin verfügbar ist, der / die noch kein Dezernat zu vertreten hat. Dies gilt entsprechend für die Vertretung mehrerer Dezernate.

- F.) Bei Entscheidungen über Befangenheitsanträge, soweit über diese das Amtsgericht Bidingen zu befinden hat, ist die/der vorgesehene Zweitvertreter/in zuständig und soweit diese/r verhindert ist, erfolgt die Vertretung nach dem Dienstalter, und zwar vertritt die/der Dienstältere vor der/dem Dienstjüngeren.
- G.) Der richterliche Bereitschaftsdienst wird wie folgt geregelt:
1. Für alle anfallenden eilbedürftigen richterlichen Geschäfte besteht an Feiertagen von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr sowie freitags von 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr, samstags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und sonntags von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der anstelle der regulären richterlichen Geschäftsverteilung für alle im Rahmen des Bereitschaftsdienstes anfallenden Geschäfte zuständig ist.
  2. Darüber hinaus besteht für Eilentscheidungen in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG und Freiheitsentziehungssachen nach § 415 FamFG an allen Tagen in den Zeiten von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr und von 16:30 Uhr bis 21:00 Uhr ein richterlicher Bereitschaftsdienst, der anstelle der regulären richterlichen Geschäftsverteilung während dieser Zeiten zuständig ist.

3. Für eilbedürftige richterliche Geschäfte, die weder von Ziffer 1 noch von Ziffer 2 erfasst sind, gilt der reguläre Geschäftsverteilungsplan, wobei die Erreichbarkeit der/des zuständigen Richter/innen außerhalb der Geschäftszeiten über die/den nach Ziffer 2 zuständige/n Bereitschaftsrichter/innen gesichert ist.
4. Am Bereitschaftsdienst nehmen alle Richter/innen des Amtsgerichts Bidingen teil mit Ausnahme der Richter/innen auf Probe innerhalb des ersten Jahres nach ihrer Ernennung.
5. Der Bereitschaftsdienst wird in der Form einer telefonischen Rufbereitschaft als Wochenbereitschaft grundsätzlich von Freitag 12:00 Uhr bis zum nächsten Freitag 08:00 Uhr eingerichtet. Ist ein Freitag dienstfrei, beginnt oder endet der Bereitschaftsdienst am vorhergehenden Werktag um 16:30 Uhr bzw. 08:00 Uhr.
6. Der/Die zuständige Bereitschaftsrichter/innen ergibt sich aus der Anlage zur 1. Änderung des Geschäftsverteilungsplans für 2024 vom 26. Februar 2024. Ist der/die danach vorgesehene Bereitschaftsrichter/innen verhindert, gilt auch insoweit die Vertretungsregelung, wobei insoweit jedoch die Vertretung eines vollen Dezernats keine Verhinderung begründet.
7. Ein über diese Regelungen hinausgehender Bereitschaftsdienst für die Nachtzeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr wird nur in besonderen Fällen durch gesonderten Präsidiumsbeschluss eingerichtet. Von der regelmäßigen Einrichtung eines nächtlichen Bereitschaftsdienstes wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG abgesehen, da nach den bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen wird, dass unaufschiebbare Geschäfte, die grundsätzlich unter einen Richtervorbehalt fallen, nur in sehr geringem Umfang anfallen werden, und in diesen Ausnahmefällen die erforderlichen Maßnahmen nach den gesetzlichen Vorgaben ohne eine richterliche Entscheidung erfolgen können.

63654 Bidingen, den 26. Februar 2024

DAS PRÄSIDIUM DES AMTSGERICHTS BÜDINGEN

Knoche

Fountzopoulos

Lachmann

Duda

Petri